

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Malente

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), und der § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 S. 1, und Abs. 6 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 19.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Malente.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin/-halter).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldnerinnen/-schuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem ein Hund aufgenommen oder an dem das Tier drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Tag, an dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Bei einem Wohnortwechsel gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H., 193, ber. 369) zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes für gefährliche Hunde ab dem Tag des Zugangs des Feststellungsbescheides.
Die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes für gefährliche Hunde endet mit dem Tag, an dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	120 EUR
für den zweiten Hund	=	175 EUR
für jeden weiteren Hund	=	200 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	=	500 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	=	750 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	=	1.000 EUR

(2) Als gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 1 gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der Ordnungsbehörde festgestellt wurde (§ 3 Abs. 5).

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Landschaftswarten/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden;

- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 - b) die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nachgewiesen werden.
- Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils gültigen Fassung wird die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort widerrufen.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag für bereits angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die zu gewährende Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung ab dem Antragstag wirksam.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die/der bisherige Halterin/Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Wohnung dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 9

Steuermarke

- (1) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (2) Der/die Hundehalter/in ist verpflichtet, den Mitarbeitern/innen der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Steuermarke darf ausschließlich für den angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Die Festsetzung der Steuer erfolgt im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr. Besteuerungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Gemeinde Malente erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Mit dem Festsetzungsbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr wird gleichzeitig auf der Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlungen für das kommende Veranlagungsjahr festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres werden die Vorauszahlungen nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt.
- (3) Die Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlungen.
- (4) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides erstattet.
- (5) Die Hundesteuervorauszahlung kann auf Antrag als Jahresrate am 01.07 eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11 eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet,
2. § 8 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Abgabe des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse des neuen Halters nicht angibt,
3. § 8 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind oder
4. § 9 Abs. 4 die ausgegebene Hundesteuermarke nicht für den angemeldeten Hund verwendet bzw. unbefugt diese an andere Hundehalter/innen weitergibt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung¹ in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG)² durch die Gemeinde Malente zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Name und Anschrift eines/einer evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/in

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) bei der Anmeldung der Hunde
- b) Erteilung eines SEPA-Mandates
- c) Polizeidienststellen
- d) Ordnungsämtern
- e) Einwohnermeldeämtern
- f) Tierschutzvereinen
- g) Bundeszentralregister
- h) Daten gemeindeeigener Fachdienste/Ämter
- i) Anderen Behörden
- j) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- k) Allgemeinen Anzeigen

(3) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der/des Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung und zu Kontrollzwecken nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) Vom 2. Mai 2018; Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162)

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 04.12.2020

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -
gez. Rönck